

# Musikverein 1955 Hörstein e.V.



## SATZUNG

*Fassung vom 14.06.2015*

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "**Musikverein 1955 Hörstein e.V.**" und hat seinen Sitz in Alzenau, Stadtteil Hörstein.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 10132 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
  - b) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Vorspessart e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste

erworben haben und mit Zustimmung des Vereinsausschusses auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

5. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Sitzung des Vereinsausschusses entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
5. Das Recht zur Rechtfertigung / auf schriftlichen Einspruch gilt nicht für Mitglieder, die trotz einmaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind. Ihre Mitgliedschaft endet automatisch zum Tag der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an allen Versammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
  - Anträge zu stellen
  - Sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - Ehrungen und Auszeichnungen nach den Festlegungen zu erhalten
  - auf instrumentale Ausbildung nach den festgelegten Bestimmungen
  - auf regelmäßige Informationen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind angehalten, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind beitragsfrei.
6. Durch üblichen Verschleiß notwendige Reparaturen oder Überholungen an privaten Instrumenten, die ausschließlich zu Proben oder Auftritten für den Musikverein 1955 Hörstein e.V. benutzt werden, können nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss auf Vereinskosten ausgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schönheitsreparaturen.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Vorspessart e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - der Vereinsausschuss
  - die Bereiche
  - der Musikbeirat
  - die Mitgliederversammlung
2. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Bereichsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vereinsausschusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden und
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzenden gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind und mit einer Stimme sprechen und abstimmen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Die Wahl muss innerhalb eines Monats erfolgen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
8. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 4.000,00 Euro (viertausend) für den Einzelfall die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses benötigt.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für die innere Vereinsführung sachkundige und fachlich geeignete Personen sowie verschiedene Ausschüsse zu berufen oder schon vorhandene Ausschüsse zu erweitern.
10. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Vorstand
  - den Bereichsleitungen oder deren Stellvertretungen
  - den Vertretern der fördernden Vereinsmitglieder (max. zwei).
2. Die Bereichsleitungen, deren Vertreter sowie die Vertreter der fördernden Vereinsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die/der Ehrevorsitzende hat Anwesenheits- und Stimmrecht.
4. Der Vereinsausschuss tritt zweimonatlich zusammen. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
6. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vereinsausschuss zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 8.000,00 Euro (achttausend) für den Einzelfall die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.
7. Für Mitglieder, die während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

## **§ 12 Bereiche**

Ihnen obliegt die Abwicklung ihrer internen Angelegenheiten gemäß Geschäftsordnung. Verantwortlich sind die jeweiligen Bereichsleitungen.

## **§ 13 Musikbeirat**

Ihm gehören an:

- der musikalische Leiter, Dirigent
- sein Stellvertreter, Vizedirigent
- die Leiter und Stellvertreter der Bereiche Musik und Nachwuchsarbeit

Der Vorstand hat mit einer Person Anwesenheits- und Stimmrecht.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt, oder wenn dies von einem Viertel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angaben von Gründen und des Zweckes, beim Vereinsausschuss beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Adresse. Die Übermittlung der Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Für Anträge des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist keine Frist gegeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses (Bereichsleitungen und Vertreter der fördernden Mitglieder) und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Bereichsleitung Finanzen und der Kassenprüfer
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Mitgliederleistungen / Beschlussvorlagen des Vorstands
  - e) Entlastung des Vorstands und der Bereichsleitung Finanzen
  - f) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
  - g) Beschlussfassung von allen Punkten, die Gegenstand der Tagesordnung sind
  - h) Auflösung des Vereins.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Wählbar sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme: Personen für die Bereichsleitung Nachwuchsarbeit sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben
9. Wird ein nicht anwesendes Vereinsmitglied zur Wahl vorgeschlagen, kann es ausnahmsweise gewählt werden, wenn die Zustimmung zur Übernahme des Amtes, bei Positionen für Vorstand und die Bereichsleitungen schriftlich, andere Funktionen mindestens mündlich, vorliegt.
10. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, ansonsten durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen, Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
13. Geheime oder schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließt.
14. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen, der Versammlung Bericht erstatten und die Entlastung des Vorstandes und der Bereichsleitung Finanzen beantragen.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 16 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt.

## **§ 17 Vereinseigentum**

1. In Vereinseigentum befindliches Notenmaterial und Vereinskleidung werden den Orchestermitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. In Vereinseigentum befindliche Musikinstrumente werden den auszubildenden Vereinsmitgliedern während ihrer Ausbildungszeit gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt.
3. Nach Abschluss der Ausbildung kann das Instrument den Mitgliedern weiterhin für Proben und Auftritte des Musikverein 1955 Hörstein e.V. gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden.
4. Vereinseigentum ist von den Benutzern sorgfältig zu behandeln. Durch Fahrlässigkeit entstandene Beschädigungen sind vom Ausleiher unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
5. Das den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Vereinseigentum kann jederzeit vom Vorstand oder einem Beauftragten überprüft werden und bei Verstößen gegen den Punkt 4 sofort eingezogen werden.
6. Die Verwaltung und Instandhaltung des Vereinseigentums ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Vereinsauflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der drei Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Blasmusikverband Vorspessart e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wird verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter.
2. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2015 genehmigt und tritt nach dem Eintrag ins Vereinsregister rückwirkend zum 14. Juni 2015 in Kraft.

Alzenau-Hörstein, den 14. Juni 2015

Vorsitzender: gez. Bernd Klenner  
Bernd Klenner

Protokollführer: gez. Stefan Jökel  
Stefan Jökel